



Revidiertes GmbH-Recht per 1. Januar 2008

Die jetzt umgesetzte GmbH-Revision ist eine Annäherung an das Aktienrecht. Denn als Gesellschaft mit einem zum Voraus bestimmten Stammkapital, für deren Verbindlichkeiten grundsätzlich nur das eigene Gesellschaftskapital haftet, ist die GmbH eng mit der AG verwandt.

Deshalb will der Gesetzgeber in vielen Bereichen für beide Rechtsformen - AG und GmbH - vergleichbare Regeln aufstellen, nämlich:

Gründung

Die Vorschriften für Gründung und Kapitalerhöhung sollen denjenigen des Aktienrechts angeglichen werden, was bedeutet, dass auch bei Sacheinlagen ein besonderer Bericht verlangt wird, dessen Richtigkeit der Revisor bestätigen muss.

Bis anhin konnte eine GmbH nur durch mindestens zwei Gesellschafter gegründet werden. Neu ist es möglich, eine GmbH durch lediglich einen einzigen Gesellschafter zu gründen.

Zweck

Die GmbH steht nicht mehr nur für wirtschaftliche Zwecke zur Verfügung, sondern kann nun auch nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Stammkapital

Das Stammkapital der GmbH muss weiterhin mindestens Fr. 20 000 betragen. Neu ist allerdings, dass es keine Obergrenze mehr gibt. Des Weiteren ist das Stammkapital einer GmbH neu voll zu liberieren und nicht mehr nur zu mindestens 50%.

Stammanteile

Der Nennwert der Stammanteile, welcher bis anhin bei mindestens Fr. 1 000 lag, kann neu nur noch mindestens Fr. 100 betragen. Neu kann ein Gesellschafter auch mehrere Stammanteile haben.

Übertragung von Stammanteilen

Die Übertragung von Stammanteilen bedarf grundsätzlich wie bisher der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Neu können die Statuten jedoch von dieser Regelung abweichen und beispielsweise vorsehen, dass Stammanteile völlig frei oder aber auch gar nicht übertragen werden können. Anders als im geltenden Recht bedarf die Übertragung von Stammanteilen nicht mehr der öffentlichen Beurkundung. Dafür genügt neu die einfache Schriftform.

Haftung

Bisher galt die Regelung, dass die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der GmbH subsidiär persönlich hafteten. Dies allerdings auch nur dann, wenn das Stammkapital nicht voll einbezahlt worden ist und auch nur in der Höhe des nicht einbezahlten Betrages. Mit der neuen Bestimmung, dass das ganze Stammkapital zu liberieren ist, fällt diese Regelung dahin. Für Verbindlichkeiten der GmbH haftet damit neu nur noch das Gesellschaftsvermögen.

Revisionsstelle

Eine Revisionspflicht war für die GmbH bisher nicht vorgeschrieben. Mit den vorgesehenen neuen Revisionsvorschriften kann sich auch für die GmbH eine gesetzliche Pflicht ergeben, eine Revisionsstelle zu benennen.

Übergangsregelung

Es ist vorgesehen, dass bereits im Handelsregister eingetragene GmbH's innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten der Gesetzesrevision ihre Statuten den neuen Bestimmungen anpassen müssen. Die neuen Bestimmungen betreffend der Revisionsstelle gelten bereits ab dem ersten Geschäftsjahr, das mit dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision beginnt.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.